

Satzung des Vereins Brücke der Kulturen Hildesheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Brücke der Kulturen Hildesheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein wurde am 04.07.2014 gegründet und hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52, Abs. 2, Nr. 13 AO); sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler (§52 Abs. 2 Nr.10 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bildungs- und Integrationsarbeit für Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche, insbesondere im Bereich des interkulturellen Dialogs der verschiedenen Ethnien für ein Miteinander.
- (3) Dieses erfolgt unter anderem durch
 - Unterstützung bei Behördengängen;
 - Bildung von Arbeitsgruppen;
 - Beratung und Information;
 - Gruppenangebote zum Gesprächs- und Erfahrungsaustausch;
 - Bildungs-, Kultur-, und Seminarangebote;
 - Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen aus unterschiedlichen Ursprungs- und Herkunftsländern;
 - Aufbau eines MigrantInnen Netzwerkes insbesondere im Bereich der Eltern- und Jugendarbeit;
 - Die Zweckerreichung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen stattfinden, wenn diese gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, nach Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dozenten, Trainer etc. abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins identifiziert und deren Umsetzung unterstützen möchte. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag können Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den Beitragsverpflichtungen freigestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt bzw. Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende möglich. Ausschlaggebend ist der fristgerechte Eingang der Kündigung zum 30.11. eines jeden Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
 - b) gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder
 - c) den Verein oder dessen Ansehen nachhaltig geschädigt hat.Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann gegen den Ausschluss aus dem Verein Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat das Ausschlussverfahren dann auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zur Sache zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der abschließende Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die beschlossenen Regelungen sind in der Beitragsordnung zu veröffentlichen.
- (2) Über Gebühren und Entgelte beschließt der Vorstand. Diese werden in der Beitragsordnung mit bekannt gegeben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ des Vereins insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme von Jahresbericht und -abschluss;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Wahl der KassenprüferInnen und ErsatzkassenprüferInnen;
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr - regelmäßig im ersten Quartal - findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (2) Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Auf Beschluss der Versammlung kann auch eine andere Person zum Versammlungsleiter gewählt werden.
- (2) Über die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden, dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und aus dem die Teilnehmer der Mitgliederversammlung, Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Anträge und die jeweiligen Beschlussfassungen hervorgehen. Die Mitglieder können auf Anfrage das Protokoll erhalten.
- (3) Abstimmungen und Wahlen finden regelmäßig offen per Handzeichen statt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dieses 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nimmt ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht wahr. Juristische Personen haben als aktive Mitglieder eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmergebnisse erreicht haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (9) Digitalverfahren
 - a. Versammlungen des Verbundes Brücke der Kulturen Hildesheim e.V. sind nicht zwangsläufig eine räumliche Zusammenkunft der Mitglieder an einem Ort. Sie kann auch mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, z. B. Videokonferenzen sowie deren Kombinationen (Hybridform) durchgeführt werden.
 - b. Dabei ist zu beachten, dass die teilnehmenden Mitglieder jeder Zeit eine Mitwirkungsmöglichkeit haben.
 - c. Alle anderen Satzungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
 - d. Beschlussfassungen, die auf dem o.g. Wege (fern-) schriftlicher / telefonischer Abstimmung oder per Videokonferenz sowie deren Kombinationen erfolgt sind, sind schriftlich festzuhalten und zu protokollieren.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem 20% aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11, 12 der Satzung entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und auflösen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister*in
 - d) zwei Beisitzer*innen
- (3) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Vorstand i. S. d. §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten alleinvertretungsberechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf der Versammlung anwesend sind oder von denen eine schriftliche, unterschriebene, Erklärung zur Annahme der Wahl unter Angabe der jeweiligen Amtsbezeichnung der Versammlungsleitung vorliegt.

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Scheiden Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB vorzeitig aus dem Amt aus, so ist innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um Ergänzungswahlen durchzuführen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf elektronischem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussssache erklären. Eine einfache Mehrheit reicht nicht aus.

§ 17 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und auflösen.
- (2) Die Arbeitskreise wählen aus ihren Reihen einen Leiter des Arbeitskreises.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der anwesenden Vereinsmitglieder 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes nach § 14 der Satzung sein dürfen und die Geschäftsführung des Vorstandes überprüfen. Über den Umfang der Prüfung und die Prüfungsfelder entscheiden die Kassenprüfer eigenständig. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die Prüfung und das Ergebnis Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung, dem Vorstand ganz oder teilweise Entlastung zu erteilen oder stellen unter Angabe der Gründe den Antrag auf Nichtentlastung.
- (3) Gewählt werden für die Dauer von zwei Jahren nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft MigrantInnen und Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (AMFN) in Hannover, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, haben wir uns entschieden zur leichten Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden die männliche Form beizubehalten. Gendergerechtigkeit ist für uns selbstverständlich und unser Handeln wird danach ausgerichtet, so dass wir die Satzung auch in der weiblichen Form lesen und entsprechen durch unser Handeln mit Leben füllen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.02.2022 inhaltlich überarbeitet und verabschiedet.

Hildesheim, den 18.02.2022